

Voraussetzungen für eine Oldtimerzulassung

Seit 1997 besteht die Möglichkeit einer speziellen Zulassung von Oldtimerfahrzeugen. Diese Fahrzeuge erhalten ein besonderes amtliches Kennzeichen, bei dem hinter der Erkennungsnummer der Buchstabe „H“ steht.

Die Besteuerung dieser Oldtimer erfolgt pauschal mit derzeit 191 € pro Jahr. Für Oldtimer-Krafträder beträgt die Kfz-Steuer derzeit nur 46 € pro Jahr.

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Oldtimer sind folgende:

- **Das Fahrzeug muss vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein.** Das Erstzulassungsdatum bisher nie zugelassener Fahrzeuge kann, bei Vorliegen entsprechender Nachweise, bezüglich der Oldtimer-Rili mit dem Produktionsdatum gleichgestellt werden.
- **Das Fahrzeug muss durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüflingenieur begutachtet werden.**
Maßgeblich ist die zum 1. Nov. 2011 aktualisierte „Richtlinie für die Begutachtung von Oldtimern nach § 23 StVZO“ des Bundesverkehrsministeriums.
Eine Begutachtung nach § 23 StVZO enthält
 - bei zugelassenen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit gültigem Fahrzeugbrief eine Prüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung
 - bei Fahrzeugen ohne oder mit ungültigem Fahrzeugbrief eine Begutachtung gemäß § 21 StVZO (Vollabnahme)
 - und bei allen Fahrzeugen die Feststellung, ob das **Fahrzeug als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut** betrachtet werden kann.
- **Zur positiven Begutachtung gemäß § 23 StVZO sind folgende Anforderungen zu erfüllen:**
 - **Das vorgestellte Fahrzeug muss in einem erhaltungswürdigen Zustand sein, um es als kraftfahrtechnisches Kulturgut einstufen zu können.**
Dazu wird ein guter Pflege- und Erhaltungszustand als Abgrenzung zum „normalen alten“ Fahrzeug vorausgesetzt (gebrauchter Zustand möglich, normale Spuren der Jahre, kleinere Mängel, aber voll fahrbereit, keine Durchrostungen, keine sofortigen Arbeiten notwendig).

- **Die Originalität des Fahrzeugs muss gegeben sein.** Dies bedeutet, dass das Erscheinungsbild des Fahrzeugs dem der Auslieferung ab Werk oder der dokumentierten Modifikation in der anfänglichen Betriebszeit entspricht. Bei sehr seltenen Fahrzeugen kann es hilfreich sein, wenn dem Sachverständigen anlässlich der Begutachtung Modelldokumentationen, Handbücher oder Prospekte vorgelegt werden. Bei einigen Merkmalen kann von der Originalität abgewichen werden, z.B. bei einem anderen Motor aus derselben Baureihe des jeweiligen Fahrzeugtyps, bei der Umrüstung von Diagonal- auf Radialreifen oder dem originalgetreuen Nachbau der Auspuffanlage. Jedoch müssen auch diese Änderungen zeitgenössisch sein. Im Zweifelsfall sollte im Vorfeld Rücksprache mit Ihrem TÜV-Sachverständigen gehalten werden.
- **Die Farbgebung muss zeitgenössisch sein,** einschließlich eventueller Verzierungen, Aufkleber, Firmenaufschriften etc.
- **Sofern Umbauten vorgenommen wurden, müssen diese in den ersten 10 Jahren der Zulassung erfolgt sein oder sie hätten in dieser Zeit vorgenommen werden können.** Ausnahmen sind in einigen Fällen möglich, z.B. Nachrüstung eines Katalysators oder ein behindertengerechter Umbau. Auskünfte hierzu geben Ihnen gern die TÜV-Sachverständigen. Die Fahrzeuge und deren Umbauten müssen in jedem Fall verkehrssicher sein und den Vorschriften der StVZO genügen. Zum Beispiel sind scharfkantige Originalteile trotz Originalität nicht zulassungsfähig.
- **Ab dem 1.10.2017 ist auch eine Kombination aus dem H-Kennzeichen und einem Saison-Kennzeichen möglich.**



Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Technik-Kompetenz
Hannover 6.4.2017